

*Grundstücks-
grenzen* 43. Innerhalb des Neumessungsgebiets stützt sich die Grenzfeststellung im allgemeinen auf die Angaben der Eigentümer, es sei denn, daß auffallende Abweichungen gegen die Darstellung in den bisherigen Karten vorliegen, die eine genauere Untersuchung erfordern. Wenn Gebäudewände oder Mauern die örtliche Grenze bilden, wird diese in der Regel anzuhalten sein.

Wo einwandfreie Messungen mit Grenzankennungen vorliegen, ist es unerläßlich, hiernach die Grenzpunkte mit ihren Vermarkungen auf ihre richtige Lage zu überprüfen.

Als Regel gilt, daß die Verbindungslinien der Grenzknickpunkte geradlinig verlaufen. In Ausnahmefällen kann eine Grenzlinie auch durch eine mathematisch bestimmte Kurve, z. B. einen Kreisbogen, gebildet werden.

Besteht über einen Grenzverlauf Streit, so ist der Fall unter Zuziehung aller verfügbaren Unterlagen zu untersuchen und auf eine Einigung der Nachbarn hinzuwirken. Ist diese nicht erreichbar, wird der Vermessung der bisherige Kartennachweis zugrunde gelegt. Versagt die Karte, so ist die Grenze nach sachverständigem Ermessen zu bestimmen.

Bei wesentlichen Grenzveränderungen, die durch den Ausbau von Wegen und Wasserläufen, Austausch von Flächen, Grenzbegradigungen u. dgl. entstanden sind, ist den Beteiligten nahezulegen, gelegentlich der Neumessung die Fortführung des Katasters herbeizuführen.

Vermarkung 44. Im Anschluß an die Grenzfeststellung sind die Grenzpunkte, die nicht hinreichend gekennzeichnet sind, dauerhaft zu vermarken.

Zur Vermarkung eignen sich am besten behauene Granitgrenzsteine mit eingemeißeltem Kreuz; darüber hinaus ist auf eine unterirdische Vermarkung durch Tonrohre, Flaschen, Platten, Tonkegel und dgl. größter Wert zu legen. Auf moorigem Boden werden kräftige Holzpfähle, im Pflaster Eisenrohre oder Nägel verwendet; in besonderen Fällen kann auch eine indirekte Vermarkung gewählt werden.

Vorhandene dauerhafte Grenzmarken können beibehalten werden; mangelhafte Vermarkungen sind durch neue zu ersetzen.

Bei kurvenförmigem Grenzverlauf ist die Grenze möglichst in einem oder mehreren Zwischenpunkten zu vermarken.

*Grenz-
anerkennung* 45. Die schriftliche Anerkennung der Grenzen erfolgt in einer Niederschrift nach dem beiliegenden Muster.

Anlage 8

Über Einzelheiten, die einer besonderen Erwähnung bedürfen, Streitfälle, Grenzveränderungen u. dgl. ist mit den Beteiligten eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

46. Zur Vollziehung der Niederschrift werden die Grundeigentümer geladen, hierfür kann das anliegende Muster verwendet werden.

Anlage 9

Lassen sich Eigentümer zur Grenzankennung vertreten, muß der entsandte Vertreter eine schriftliche Vollmacht besitzen. Erscheint ein Eigentümer trotz weiterer schriftlicher Aufforderung nicht zur Unterschriftsleistung oder verweigert er die Unterschrift, so sind die mutmaßlichen Gründe in der Niederschrift zu vermerken.

III. Linienmessung

Meßgeräte 47. Bei der Aufnahme sind jeweils die Längenmeßgeräte zu wählen, deren Verwendung unter Innehaltung der erforderlichen Genauigkeit sich am wirtschaftlichsten erweist. Zur Aufnahme von veränderlichen Grenzen an Wasserläufen, von Grenzen der Nutzungsarten und von topographischen Gegenständen kann auch ein Instrument mit Distanzfäden (Reichenbachscher Entfernungsmesser) benutzt werden.

*Gestaltung des
Messungs-
liniennetzes* 48. Für die Gestaltung des Messungsliniennetzes (Nr. 35 a) gelten folgende Richtlinien:

- a) Zwischen den Polygonzügen werden Hauptmessungslinien gelegt; da sie den tragenden Rahmen bilden, sind sie besonders sorgfältig zu messen,
- b) in diese werden weitere Messungslinien eingefügt, die möglichst günstig zu den aufzunehmenden Gegenständen verlaufen sollen,